

# Satzung

.....

## §9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
  - b) ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Dies gilt nicht, wenn die Mitgliederversammlung den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel. Auf die Mitgliederversammlung ist auch ~~in den Heimatzeitungen „Rheinpfalz“ und „Pfälzischer Merkur“~~ *im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land* hinzuweisen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Änderungen des Zweckes des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim

Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden dem stellvertretenden Vorsitzenden dem Schatzmeister und dem ~~Geschäftsführer (Schriftführer)~~ *Schriftführer*
  - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand a), *und dem Beirat, den Mannschaftsführern der am Wettkampfsport teilnehmenden Mannschaften, den Abteilungsleitern, und den Ressortleitern für Jugendsport.*
2. ~~Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.~~  
*Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorstand. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird.*
3. ~~Für die im Verein ausgeübten Sportarten werden die Ressortleiter Jugendsport vom Gesamtvorstand benannt.~~
4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. ~~Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.~~
8. Der Vorsitzende, *und* sein Stellvertreter ~~und der Geschäftsführer~~ haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
9. Mitglieder des Vereins dürfen bei Sitzungen des Gesamtvorstandes als Zuhörer anwesend sein, sofern der Vorsitzende die Sitzung oder einen Teil der Sitzung als öffentlich erklärt.

## **§11 Beirat**

Der Beirat besteht aus ~~fünf~~ *drei* Mitgliedern Er wird auf die Dauer von ~~zwei~~ *vier* Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins.

## **§15 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, ~~mit Ausnahme der Mannschaftsführer (Wahl durch Mannschaft für eine Spielsaison)~~, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von ~~zwei~~ *vier* Jahren gewählt Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. ~~Der Jugendsprecher wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt.~~